

Nummer: 2022/0559

Publikationsdatum: 14.09.2022, Ausgabe 37/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Im Zusammenhang mit der Strassenlärmsanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion wird auf den nachstehenden kommunalen Strassen die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h herabgesetzt:

### **Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30)**

Die bestehende Zone «Hallwyl», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strassen ergänzt:

- Strassburgstrasse
- Werdstrasse, Teilstück Grüngasse bis Stauffacherstrasse

Der Umfang der Zone «Hallwyl» definiert sich neu wie folgt:

Zone innerhalb Birmensdorfer- / Badener- / Stauffacherstrasse / Stauffacherquai / Manesse- / Schimmelstrasse,

umfassend die Strassenzüge:

- Hallwylstrasse
- Morgartenstrasse
- Schöntalstrasse
- Strassburgstrasse
- Verena-Conzett-Strasse
- Weberstrasse
- Werdgässchen
- Werdstrasse, Teilstück Schimmel- bis Birmensdorferstrasse und Teilstück Grüngasse bis Stauffacherstrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften